



**Satzung zur Änderung  
der Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. September 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Qualitätssicherungs- und Evaluationsatzung an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2014 (AB UBT 2014/008) wird in § 6 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 werden die Worte „können nur“ durch die Worte „werden in der Regel“ ersetzt und das Wort „werden“ im ersten Halbsatz wird gestrichen.
  - b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„<sup>8</sup>Steht als Studiengangsmoderatorin oder Studiengangsmoderator bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter keine hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätige Professorin oder kein hauptamtlich an der Universität Bayreuth tätiger Professor zur Verfügung, kann die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent, die in dem Studiengang lehren, als Moderatorin oder Moderator vorgeschlagen werden.“
  - c) Die Sätze 8 bis 10 werden zu den Sätzen 9 bis 11.

---

<sup>8)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

d) Es wird folgender Satz 12 angefügt:

„<sup>12</sup>Wird keine Studiengangsmoderatorin oder kein Studiengangsmoderator gefunden oder steht auch keine stellvertretende Studiengangsmoderatorin oder kein stellvertretender Studiengangsmoderator mehr zur Verfügung, dann übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan kommissarisch die Aufgabe der Studiengangsmoderatorin oder des Studiengangsmoderators.“

2. Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Zusatzstudien und spezielle weiterbildende Studien entsprechend.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. O 1102 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.